

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Coswig (Anhalt)

	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung
	25.10.2007 COS-BV-356/2007	47. KW 2007 22.11.2007	01.01.2008
1. Änderung	23.10.2008 COS-BV-356/2007/1	45. KW 2008 06.11.2008	01.01.2009
2. Änderung	26.03.2009 COS-BV-356/2007/2	15. KW 2009 09.04.2009	01.07.2009

Gesetzliche Grundlagen:

§ 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522)

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt)

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt in einer Kombination von Pauschale und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag hat eine Höhe von 80,00 €
- (2) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und für je eine Sitzung der Fraktion vor der entsprechenden Stadtratssitzung gezahlt. Das Sitzungsgeld beträgt 12,50 €. Damit sind Fahrt- oder andere Kosten abgegolten.
- (3) Die Protokolle der Stadtrats- und Ausschusssitzungen gelten als Grundlage eines Anspruches. Für die Fraktionssitzungen meldet der entsprechende Vorsitzende die Teilnahme an die Verwaltung.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag.
- (5) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 80 % zum Pauschalbetrag.
- (6) Sachkundige Bürger, die in Ausschüssen der Stadt Coswig (Anhalt) tätig sind, erhalten nur das Sitzungsgeld.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €
- (8) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- (9) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (10) Die pauschalierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.
- (11) Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:
 - in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 16 €/Monat
 - in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 21 €/Monat
 - in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern 26 €/Monat.Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.
Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.

- (2) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:
- in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern 154 €/Monat
 - in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern 231 €/Monat
 - in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern 307 €/Monat.
- Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.
Die Zahlungen erfolgen quartalsweise.
- (3) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.
- (4) Im übrigen sind die Regelungen in den Gebietsänderungsverträgen zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Buko vom 08.07.2008, der Gemeinde Cobbelsdorf vom 23.10.2008, der Gemeinde Düben vom 23.10.2008, der Gemeinde Hundeluft vom 25.09.2008, der Gemeinde Jeber-Bergfrieden vom 30.09.2008, der Gemeinde Klieken vom 08.07.2008, der Gemeinde Köselitz vom 30.09.2008, der Gemeinde Möllensdorf vom 23. 10.2008, der Gemeinde Ragösen vom 30.09.2008, der Gemeinde Senst vom 08.07.2008, der Gemeinde Serno vom 08.07.2008, der Gemeinde Wörpen vom 24.09.2007 und der Gemeinde Zieko vom 11.07.2003 für diese Ortschaften zu beachten.

§ 3

Entgangener Arbeitsverdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 10,00 € pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.
- (2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.
- (3) Entschädigungen nach (1) und (2) erfolgen nur auf Antrag.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.
- (2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.
- (2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.
- (3) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Coswig (Anhalt) tritt zum 01.07.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 26.03.2009

Berlin
Bürgermeisterin